

## Gesetzliche Verordnung

über die Art der Bewilligung und die  
Polizey der Tavernenwirthschaften  
und Weinschenken.

**W**ir Bürgermeister, Klein und Große Rätthe  
des Kantons Zürich: Nachdem wir, durch ver-  
schiedene Umstände und Vorfälle auf die vielen,  
in Rücksicht der Tavernen - Wirthschaften und  
Weinschenken überhand genommenen Unordnun-  
gen, aufmerksam gemacht worden, und in Betrach-  
tung gezogen haben, wie sehr, besonders durch  
die übermäßige Anzahl der Wirthschaften, Sitt-  
lichkeit und gute Polizen gefährdet werde, daß  
aber alle bisher gebrauchten Mittel, diesem be-  
denklichen Unwesen zu steuern, unzulänglich gewesen  
sind,

verordnen:

1. Es sollen alle Tavernen - Wirthschaften und  
Weinschenken, welche vor Anno 1798 bestanden  
haben, und diejenigen, welche seit Anno 1798  
von der höchsten Landesregierung sind bewilliget  
worden, ferner ihr Wirthschafts- und Weinschen-  
kenrecht ausüben mögen; letztere aber in der Mey-  
nung, daß sie sich bis auf den 1sten May des  
kommenden Jahrs 1804, ihres erlangten Rechts  
halber, bey der Commission der innern Angelegen-  
heiten zu legitimiren haben.

Alle andern Weinschenken und Wirthschaften, welche ohne diese Bewilligung errichtet worden, oder deren Bewilligungszeit verfloßen ist, sollen auf den 1sten May 1804 weggekant seyn, und in Zukunft ohne obrigkeitliche Bewilligung Niemand eine Tavernen- Wirthschaft oder Weinschenke errichten mögen.

2. Tavernen- Wirthschafts- oder Weinschenkenrechte werden von dem Kleinen Rathe, und zwar erstere vermittelst einer förmlichen obrigkeitlichen Urkunde, letztere aber durch Bewilligungspatente ertheilt.

3. Jeder, der ein Tavernenwirthschafts- oder Weinschenken- Recht verlangt, soll sein Begehren dem Herrn Amtsbürgermeister zu Händen des Kleinen Rathes eingeben. Der Kleine Rath wird sodann, je nach Befinden, entweder die Petenten ohne weiters abwetsen, oder ihre Petitionen durch die Commission der innern Angelegenheiten des Nähern untersuchen lassen.

4. Bey dieser Untersuchung wird die Commission der innern Angelegenheiten hauptsächlich auf das Bedürfnis der Gegend und auf die nöthige Poltzen ihr Augenmerk richten, zu welchem Ende hin der Commission überlassen ist, sich nach Beschaffenheit der Umstände an jede gutfindende Gemeinnds- oder Bezirksbehörde, jedoch auf Kosten der Petenten, zu wenden, das Resultat ihrer Untersuchungen aber dem Kleinen Rathe zum endlichen Entscheid vorzulegen.

5. Die Bewilligungspatente für Weinschenken sollen nur für 10 Jahre ertheilt, und nach Verfluß derselben sowohl, als bey jeder Handänderung, ohne förmliche Erneuerung nicht länger gültig seyn. — Auch die von der Regierung bestätigten Weinschenken sollen, nach Verfluß der ersten 10 Jahre, der nämlichen Erneuerungsbewilligung unterworfen seyn; wobey sich jedoch die Regierung vorbehält, auf urkundlich bewiesene Weinschenkenrechte Rücksicht zu nehmen.

6. Für die Erhaltung eines neuen Tavernenwirthschaftsrechts werden 200 bis 400 Franken, und für die Erhaltung jedes auf 10 Jahre zu stellenden Weinschenkenpatents, je nach dem mehreren oder mindern Vortheil derselben, 20 bis 80 Franken bezahlt.

7. Den Weinschenken ist verboten, ihre Gäste mit warmen Speisen zu bewirthen, oder solche über Nacht zu beherbergen.

8. Zu Handhabung einer guten Polizen, sollen alle Tavernenwirthschaften und Weinschenken an hohen Festtagen gänzlich, an gewöhnlichen Sonntagen bis nach vollendetem Nachmittags-Gottesdienst, überhaupt aber, im Winter Abends nach 9 Uhr, im Sommer nach 10 Uhr, ausgenommen für Fremde, beschloffen seyn.

Alle Tavernenwirththe und Weinschenken sollen verpflichtet seyn, in ihren Häusern gute Ordnung

zu beobachten, keinen verdächtigen und liederlichen Personen Unterschlaß zu geben, und überhaupt nichts zu dulden, was der Sittlichkeit und der guten Ordnung zuwiderläuft.

10. Jeder, der gegen diese Verordnung handelt, soll von der kompetirlichen Behörde, je nach Beschaffenheit des Vergehens, mit einer angemessenen Geldbusse, mit Suspension oder gänzlicher Einziehung der Wirthschaft, ja sogar, bey wichtigen und wiederholten Vergehens, an Leib oder Ehre gestraft werden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich publizirt, und den Bezirks- und Unterstatthaltern zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Zürich, den 24. December, 1803.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.